

- Stellungnahme -

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (Pflegefachassistentengesetz - PflFAssG)

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) nimmt gerne unaufgefordert Stellung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (Pflegefachassistentengesetz - PflFAssG) vom 08. September 2025. Der DBfK begleitet das Gesetzgebungsverfahren von Beginn an und setzt sich seit Jahren für eine zweijährige generalistische Pflegefachassistentenausbildung ein.

Der DBfK begrüßt ausdrücklich das Ziel, mit diesem Gesetz eine bundesweit einheitliche Grundlage für die Pflegefachassistentenzu schaffen, und erkennt die Weiterentwicklung gegenüber dem Kabinettsentwurf von 2024 an. Bereits in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2024 haben wir eine Reihe fachlich und bildungspolitisch begründeter Kritikpunkte benannt, die aus unserer Sicht für eine tragfähige und zukunftsgerichtete Pflegeassistentenz unverzichtbar sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwurfsfassung sehen wir in einigen Bereichen deutliche Fortschritte – in anderen jedoch weiterhin erheblichen Anpassungsbedarf.

Dem Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend möchten wir daher vier zentrale Forderungen für die Gesetzgebung mitgeben.

1. Ausbildungsdauer sollte 24 Monate betragen

Unsere Forderung ist eine Dauer von 24 Monaten. Die im Entwurf weiterhin vorgesehene 18-monatige Ausbildungsdauer entspricht nicht dem Qualifikationsniveau, das für eine verantwortungsvolle Tätigkeit in der Pflegefachassistentenz erforderlich ist. Pflegefachassistentenzpersonen sollen in allen Versorgungsbereichen tätig werden – dafür braucht es eine Ausbildung, die fachliche Tiefe, ethische Reflexion und berufliche Reife ermöglicht.

2. Ausbildungsziel und Tätigkeitsbereich definieren

Die gesetzliche Regelung sieht die selbstständige Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen vor. Allerdings fehlt nach wie vor eine verbindliche, praxistaugliche Definition dessen, was unter „nicht komplex“ zu verstehen ist. Die tatsächliche Aufgabenverteilung im Versorgungsalltag bleibt damit unklar. Eine klare und rechtsverbindliche Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist unerlässlich, zum Schutz der Pflegefachassistentenzpersonen vor Haftpflichtfällen und Berufsrechtsschutzfällen sowie zum Schutz der Menschen mit Pflegebedarf vor unsachgemäßer Pflege.

3. Bildungsdurchlässigkeit sicherstellen

Nach wie vor erlaubt der Entwurf den Zugang zur Ausbildung auch ohne Schulabschluss, wenn eine sogenannte „Positivprognose“ durch die aufnehmende Schule gestellt wird. Aus unserer Sicht überfordert diese Regelung die Pflegeschulen in ihrer Rolle und gefährdet die einheitliche Qualitätssicherung im Berufszugang. Die Zuständigkeit der Pflegeschulen für eine Positivprognose ist unverhältnismäßig mit Blick auf die zahlreichen anderen Aufgaben und dem Mangel an Pflegelehrenden insgesamt. Schulen sollen sich auf die qualitätsgesicherte Ausbildung konzentrieren und nicht die Bewertung von Menschen in mitunter prekären Lebenslagen vornehmen. Gründe für fehlende Schulabschlüsse sind so vielfältig, dass es nicht Aufgabe der Pflegeschule sein kann, hier zwischen kognitiven, sozialen, psychischen, körperlichen u.a. Faktoren zu unterscheiden, die die Bildbarkeit beeinflussen haben.

Darauf aufbauend sieht der aktuelle Entwurf weiterhin nicht vor, dass die Ausbildung mit einem allgemeinbildenden Schulabschluss verknüpft werden kann. Gerade für junge Menschen ohne Schulabschluss stellt dies eine massive Einschränkung der Bildungschancen dar. Wir sehen hierin ein strukturelles Hindernis für die gesellschaftliche Teilhabe und Durchlässigkeit des Pflegebildungssystems. Eine moderne Pflegefachassistentenausbildung muss im Sinne der Bildungsdurchlässigkeit nicht nur berufliche, sondern auch (hoch)schulische Entwicklung ermöglichen (von der Pflegeassistenten bis zur Promotion).

4. Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung vermeiden

Die Verkürzungstatbestände durch Anrechnung pflegerischer Tätigkeit (36 Monate; im 1. Referentenentwurf waren es noch – genauso inakzeptabel – 60 Monate) ohne pflegerischen Berufsabschluss sowie das Modell des Vorbereitungskurses lehnt der DBfK ab. Vorbereitungskurse dienen nicht dem Kompetenzaufbau, sondern der Prüfungsvorbereitung und allenfalls der Praxisreflexion. Eine Verkürzung verhindert die Ausbildung eines pflegefachlich und ethisch fundierten Pflegeverständnisses, mit dem zudem ein berufliches Selbstverständnis angebahnt und gestärkt wird, da die Inhalte im verkürzten Zeitraum aus pädagogischer Perspektive nicht vermittelt werden können bzw. eine vorherige berufliche Helfertätigkeit die theoretische Ausbildung nicht ersetzt. Die Anrechnungsmodalitäten werfen im Übrigen die Frage auf, wie das anspruchsvolle Ausbildungsziel nach § 4 erreicht werden soll, wenn keine Ausbildung stattfindet, sondern nur eine Prüfung. Die Pflegefachassistentenausbildung ist mehr als Erfahrungsweitergabe – sie erfordert strukturierte Kompetenzentwicklung und Reflexionsräume. Die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf durch eine gestufte Aufgabenverteilung im pflegerischen Versorgungssystem sollte das Ziel sein.

Für die Durchführung der Kompetenzfeststellungsverfahren gilt außerdem das Gleiche wie für die Positivprognose: Pflegeschulen haben keine Kapazitäten. Erschwerend kommt hinzu, dass die beabsichtigte bundesweite Einheitlichkeit der Ausbildung spätestens dann nicht gegeben ist, wenn die Anrechnung von Leistungen (Ausbildungen, Berufserfahrung) in Kompetenzfeststellungsverfahren durch die Länder geregelt wird.

Der DBfK als Mitglied des Deutschen Pflegerats e.V. (DPR) trägt dessen Stellungnahme in allen Teilen mit und nimmt hier ergänzend Stellung.

Stellungnahme zu einzelnen Regelungen:

Artikel 1 Gesetz über den Pflegefachassistentenberuf

Teil 1, Abschnitt 2

§ 4 Ausbildungsziel

Selbstständiges Handeln im Rahmen der Gesamtverantwortung obliegt einzig und allein den Pflegefachpersonen im Rahmen ihrer Pflegeprozessverantwortung.

Selbstständiges pflegerisches Handeln von Pflegefachassistentenpersonen kann sich nur auf Eigenverantwortung in der Durchführungsverantwortung nach erfolgter Anordnung der Ärztin/des Arztes oder Delegation durch die Pflegefachperson beziehen.

Die gesetzliche Regelung sieht die *selbständige Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen* vor. In der Begründung finden sich beispielhaft Interventionen zur *Beteiligung an der Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen* wie auch zu *weitergehenden Maßnahmen* (Delegation). Es erschließt sich aber nicht die fachliche Granularität, inwieweit Pflegesituationen als nicht komplex charakterisiert sind und wie groß der Handlungsrahmen ausgelegt ist, in denen in nicht komplexen Pflegesituationen selbständig Entscheidungen getroffen werden. Wir empfehlen zur Klärung der Sachverhalte zu nicht komplexen Pflegesituationen, zum Schutz der Pflegefachassistentenpersonen vor Haftpflichtfällen und Berufsrechtsschutzfällen sowie zum Schutz der Menschen mit Pflegebedarf vor unsachgemäßer Pflege einen entsprechenden Rahmen zu entwickeln.

Die Notwendigkeit verdeutlicht sich in der Auslegung des § 11. Hier werden Regelungen getroffen, die es ermöglichen, ohne theoretische Ausbildung allein auf der Basis von Tätigkeitsdauer in der Pflege die Berufszulassung zu erlangen. Wie die nach § 4 Ausbildungsziel zu erwerbenden Kompetenzen nach Absatz 1 allein durch „Jahre im Beruf“ ausgebildet sein sollen, bleibt fraglich. Ebenso die in § 4 Absatz 2 formulierten Befähigungen in Maßnahmen und Reflektionsfähigkeit und die in § 4 Absatz 3 hervorgehobenen Befähigungen. „Jahre im Beruf“ ersetzen in keinem Beruf strukturiert vermitteltes, prüfbares, auf den aktuellen fachlich-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendes Wissen. Wie das Ausbildungsziel nach § 4 für die gesondert geregelten Zulassungen erreicht werden soll, ist nicht erkennbar.

§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

Der DBfK plädiert, wie schon in der Vergangenheit, für eine 24-monatige generalistische Pflegeassistentenausbildung mit allgemeinbildenden Inhalten zum Erwerb eines weiterführenden allgemeinbildenden Schulabschlusses, sofern dieser nicht vorliegt. Hierdurch ist eine wirkliche Durchlässigkeit zur Fachausbildung nach Pflegeberufegesetz und damit Bildungschance gegeben.

Ein zu empfehlender Rahmenlehrplan hat schon bei Ausbildung nach Pflegeberufegesetz große Unterschiede zwischen den Ländern gezeigt. Der DBfK schlägt vor, dass Rahmenlehrpläne verpflichtend eingeführt werden sollten.

§ 5 Absatz 3: Die Praxisanleitung in Höhe von mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit durch Praxisanleiter:innen wird befürwortet. Der DBfK empfiehlt, für die praktische Ausbildung an dieser Stelle (oder in § 6 Durchführung der praktischen Ausbildung) zu ergänzen, dass die praktische Ausbildung auch in professionellen Skills Labs möglich sein kann und als Alternative zur Praxis in einem Umfang von bis zu 50% der Praxiseinsatzzeiten anerkannt wird.

§ 6 Durchführung der praktischen Ausbildung

Die in § 6 Absatz 1 getroffene Regelung zu den Einsatzorten der Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege sind identisch mit den Regelungen in § 7 Absatz 1 Pflegeberufegesetz. Der DBfK empfiehlt eine Neubewertung der vielfach vorgetragenen Kritik, auch weitere geeignete Ausbildungsorte für die Ausbildung zuzulassen, so beispielsweise für die Akutpflege in Krankenhäusern Rehabilitationseinrichtungen und Forensiken oder für die Akutpflege in stationären Pflegeeinrichtungen Langzeitpflegeeinrichtungen wie z.B. der Lebenshilfe. Da hier andere sozialgesetzgeberische Grundlagen hinsichtlich Vertragsformen und Finanzierung gelten, könnten im Pflegefachassistentengesetz in § 6 Absatz 1 und im Pflegeberufegesetz § 7 Absatz 1 hinter die jeweilige Aufzählung die Formulierung „oder weitere geeignete Einrichtungen.“ ergänzt und in der Begründung explizit gemacht werden. Die Regelung in § 6 Absatz 2 zeigt eine Reaktion auf die v.a. aus dem Altenhilfebereich kritisierten geringen Praxiszeiten der Auszubildenden nach PflBG beim Träger der praktischen Ausbildung. Der DBfK empfiehlt, auch bei zukünftigen Novellierungen des Gesetzes an der „Soll“-Regelung festzuhalten und keine „Muss“-Bestimmung im Gesetz aufzunehmen, um flexible Gestaltungen der praktischen Ausbildung zu ermöglichen.

§ 8 Mindestanforderungen an Pflegeschulen:

In der Regelung in § 8 Absatz 1 wird die Lehrerqualifikation an das Pflegeberufegesetz angepasst, was der DBfK ausdrücklich begrüßt. Auch das Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:20 als Höchstgrenze wird im vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Wir plädieren darüber hinaus für ein klientelgerechtes Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:15.

§ 10 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

§ 10 Absatz 2: Den Zugang zur Ausbildung ohne allgemeinen Schulabschluss und die Ausführungen zur Positivprognose lehnt der DBfK ausdrücklich ab und empfiehlt die Streichung. Der Mindeststandard eines allgemeinen Schulabschlusses sollte der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Schulabschluss sein.

Die Zuständigkeit der Pflegeschulen für eine Positivprognose ist unverhältnismäßig mit Blick auf die zahlreichen anderen Aufgaben und dem Mangel an Pflegelehrenden insgesamt. Schulen sollen sich auf die qualitätsgesicherte Ausbildung konzentrieren und nicht die Bewertung von Menschen in mitunter prekären Lebenslagen vornehmen. Gründe für fehlende Schulabschlüsse sind so vielfältig, dass es nicht Aufgabe der Pflegeschule sein kann, hier zwischen kognitiven, sozialen, psychischen, körperlichen u.a. Faktoren zu unterscheiden, die die Bildbarkeit beeinflusst haben.

§ 11 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung

§ 11 Absatz 1: Die Verkürzungstatbestände in Satz 3 durch Anrechnung pflegerischer Tätigkeit ohne pflegerischen Berufsabschluss sowie das Modell des Vorbereitungskurses nach § 11 Absatz 2 lehnt der DBfK ab. Vorbereitungskurse dienen nicht dem Kompetenzaufbau, sondern der Prüfungsvorbereitung und allenfalls der Praxisreflexion. Eine Verkürzung verhindert die Ausbildung eines pflegfachlich und ethisch fundierten Pflegeverständnisses, mit dem zudem ein berufliches Selbstverständnis angebahnt und gestärkt wird, da die Inhalte im verkürzten Zeitraum aus pädagogischer Perspektive nicht vermittelt werden können bzw. eine vorherige berufliche Helfertätigkeit die theoretische Ausbildung nicht ersetzt. Für die Durchführung der Kompetenzfeststellungsverfahren gilt das Gleiche wie für die Positivprognose: Pflegeschulen haben keine Kapazitäten.

Die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf durch eine gestufte Aufgabenverteilung im pflegerischen Versorgungssystem sollte das Ziel des Ausbildungsgesetzes sein, nicht eine Herabstufung des Zugangs zum Berufsfeld Pflege.

Die Regelung in Absatz 2 zur Zulassung nach abgebrochener Ausbildung nach Pflegeberufegesetz nach der Hälfte der Ausbildungsdauer lehnt der DBfK als nicht sachgerecht ab (zuvor lautete die Regelung nach 2/3 der Ausbildungsdauer, also nach erfolgter Zwischenprüfung nach Pflegeberufegesetz – was aus anderen Gründen ebenfalls nicht akzeptabel war). Auch die Regelung über die praktischen Vollzeittätigkeit über 36 Monate (im 1. Referentenentwurf waren es noch – genauso inakzeptabel 60 Monaten) lehnt der DBfK ab.

Die Regelung in Absatz 3 ist nicht verständlich und benötigt Präzisierung. In der jetzigen Lesart ist die Interpretation gegeben, dass die Behörde dem Antragsteller ermöglicht, bei vorliegender positiver Prognose der Pflegeschule bei bestandener Zwischenprüfung ohne Ausbildungsabschluss die Prüfung ohne Vorbereitungskurs ablegen zu können.

Die Anrechnungsmodalitäten werfen im Übrigen die Frage auf, wie das anspruchsvolle Ausbildungsziel nach § 4 erreicht werden soll, wenn keine Ausbildung stattfindet, sondern nur eine Prüfung. Erschwerend kommt hinzu, dass die beabsichtigte bundesweite Einheitlichkeit der Ausbildung spätestens dann nicht gegeben ist, wenn die Anrechnung von Leistungen (Ausbildungen, Berufserfahrung) in Kompetenzfeststellungsverfahren durch die Länder geregelt wird.

Der DBfK empfiehlt, dass die Länder die Möglichkeit umsetzen, ohne Schulabschluss in die Ausbildung gehen zu können (Positivprognose) und mit Blick auf Verkürzungsmöglichkeiten für die Ausbildung nach Pflegeberufegesetz, unbedingt die Option des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses anbieten.

Teil 4

§ 44 Fachkommission

Ein zu empfehlender Rahmenlehrplan hat schon bei Ausbildung nach Pflegeberufegesetz große Unterschiede zwischen den Ländern gezeigt. Der DBfK schlägt vor, dass Rahmenlehrpläne verpflichtend eingeführt werden sollten.

Teil 6

§ 53 Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Der DBfK begrüßt die neue Regelung.

§ 54 Evaluierung

Der DBfK begrüßt die Regelungen zur wissenschaftlichen Evaluierung der Prognosefeststellung (wenngleich die Kritik insgesamt bestehen bleibt). In Absatz 2 fehlt die Evaluierung der Regelung nach § 11 Absatz 3 (Anrechnung Zwischenprüfung nach PflBG ohne Vorbereitungskurs) und sollte ergänzt werden. In Absatz 3 sollte eine Regelung zur Finanzierung getroffen werden.

Artikel 2 Änderung des Pflegeberufgesetzes

Artikel 2 Nr. 2 ändert das Pflegeberufgesetz in § 9. Hintergrund ist die äußerst schwierige Akquise von Lehrkräften mit einem Master- oder vergleichbarem Niveau. Daher ist derzeit gängige Praxis fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte für die Unterrichtstätigkeit an Pflegeschulen auf Bachelor-Niveau als vollwertige Lehrkräfte einzusetzen. Unter der Vermeidung von Engpässen durch die nach wie vor bestehende hohe Nachfrage wird daher die Frist für die Beschäftigung von Lehrpersonal auf Masterniveau nach 2029 nunmehr um sechs Jahre auf 2035 verlängert. Mit Blick auf die Ausbildungsqualität lehnt der DBfK diese Verlängerung ab. Stattdessen regt der DBfK an den Ausbau der Qualifizierungskapazitäten auszubauen, verbunden mit Förderleistungen für Lehrkräfte und insbesondere auch Stipendiaten- und Promotionsprogramme für die Ausbildung von Kapazitäten in der Hochschullehre zur Ausbildung von Pflegepädagog:innen aufzulegen.

Berlin, 30.09.2025

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de

